



PFEIFER | PFEIFER

Neuigkeiten, frisch vom Buschfunk!

Sichern Sie sich noch den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern!

Bei Wirtschaftsgütern, die sowohl privat als auch unternehmerisch genutzt werden, spricht man von sog. gemischt genutzten Wirtschaftsgütern.

Beispiele hierfür sind:

- elektronische Geräte wie PC´s, Tablets etc.
- Gebäude, die sowohl privat genutzt, als auch gewerblich vermietet werden
- Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom einerseits ins allgemeine Netz eingespeist wird und andererseits der privaten Stromversorgung dient

Möchten Sie den Vorsteuerabzug, zumindest für den unternehmerisch genutzten Teil erhalten, so ist es wichtig, eine Zuordnung zum Unternehmen zu treffen. Diese Entscheidung muss dem Finanzamt spätestens bis zum 31. Mai des auf das Anschaffungsdatum (bei Gebäuden Beginn der Bauarbeiten) folgenden Jahres vorliegen.

Stichtag für im Jahr 2016 angeschafften Wirtschaftsgüter und Anlagen ist der 31. Mai 2017!

Sollten Sie also derartige Wirtschaftsgüter, Gebäude oder Anlagen im Jahr 2016 angeschafft und diese noch nicht über das Voranmeldungsverfahren oder eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung zugeordnet haben, können Sie uns oder direkt das Finanzamt auch schriftlich darüber informieren.